



Merkblatt

Finanzierung von Pflege und Betreuung durch Familienangehörige

1. Betreuungsgutschriften

Wer Familienangehörige pflegt, kann grundsätzlich so genannte Betreuungsgutschriften geltend machen.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass bei der Rentenberechnung auch Betreuungsgutschriften angerechnet werden können. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen und sollen jenen Personen ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen, die pflegebedürftige Verwandte betreuen. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen.

Anspruch auf Betreuungsgutschriften

Wer pflegebedürftige Verwandte im gleichen Haushalt betreut, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder.

Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie von der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen. Der Hilflosenentschädigung gleichgestellt sind Pflegebeiträge für Kinder unter 18 Jahren, die in mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind.

Weitere Informationen können dem Merkblatt Betreuungsgutschriften entnommen werden. Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden (Bestellnummer 1.03/d). Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.info verfügbar.

2. Entschädigung von Familienangehörigen im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente

Wer Familienangehörige, die Ergänzungsleistungen beziehen, pflegt, kann einen allfälligen Erwerbsausfall im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten geltend machen. Dies unter folgenden Bedingungen:

- Das pflegende Familienmitglied erleidet eine längerdauernde, wesentliche Erwerbseinbusse.
- Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich bestätigt.
- Das pflegende Familienmitglied ist nicht an der Ergänzungsleistung beteiligt.

Entschädigt wird der erlittene Erwerbsausfall bis zu gewissen betraglichen Begrenzungen.

3. Hilflosenentschädigung für Pflegebedürftige

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in schwerem oder mittelschwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit leichten Grades 228 Franken (nur IV), mittleren Grades 570 Franken und schweren Grades 912 Franken.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern, Schwanengasse 14, 3011 Bern zur Verfügung. Telefon 031 321 66 89, ava@bern.ch, oder an die zuständige Gemeindeausgleichskasse des Wohnortes der versicherten Person.